

§ 7 Ausbildungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen

(1) ¹Die Einstellungsbehörde regelt die berufspraktische Ausbildung bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften. ²Sie bestimmt die Ausbildungsgerichte und – im Einvernehmen mit der jeweiligen Generalstaatsanwältin oder dem jeweiligen Generalstaatsanwalt – die Ausbildungsstaatsanwaltschaften (Ausbildungsbehörden). ³Für die Gerichtsvollzieherausbildung werden Ausbildungsgerichte bestimmt.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt.

²Ausbildungseinrichtungen sind

1. für das Fachstudium für den Rechtspflegerdienst die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, und
2. im Übrigen die Justizakademie.